

Wöchentliche Nachrichten.

für die Oberamts-Bezirke
Calw und Neuenbürg.

Mittwoch den 19 September 1827.

Mit Königlich Württemberg'scher Allerhöchster Genehmigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Oberamtsgericht Neuenbürg. (Vorladung von Verschollenen.) Nachstehende Personen sind schon längst verschollen, und haben auch bereits durchaus das 70. Lebensjahr überschritten. Das jedem Einzelnen angefallene Vermögen lauft in besonderer Verwaltung.

Die Verschollenen oder ihre Leibeserben werden nun aufgefordert, sich binnen der peremptorischen Frist von neunzig Tagen zu Empfangnahme der betreffenden Vermögensscheue bey unterzeichneter Etelle zu meiden, und ihre Ansprüche rechtsgenügend auszuführen, wodrigfalls sie beziehungsweise als tot und nicht vorhanden angenommen, und ihr Vermögen an die bekannten Erben, nach den landrechtlichen Bestimmungen ausgefolgt werden nüde.

Die Verschollenen sind

- 1.) die Geschwister Anna Marie u. Christian Döser vor Arnsbach
- 2.) Die Brüder Johann Georg u. Johann Jakob Monnenmann von Engelsbrand

- 3.) Anna Catharina Zoll, Ehefrau des Michael Ludwig von da
- 4.) Georg Friedrich Grimmer von Gräfenhausen
- 5.) Matthaeus Wenz von da
- 6.) Ezechiel Bandtlin von da
- 7.) die Brüder Christian und Georg Kull von Kullenmühl
- 8.) Johann Philipp Friederich Kappler von Calmbach.
So beschlossen, im R. Oberamtsgericht Neuenbürg den 31. August 1827.
Act. Bellino.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Auf eine von dem R. Ministerium des Innern, mit dem R. Finanz Ministerium gepflogenen Drucksprache, ist den sämtlichen Forstämtern zu erkennen gegeben worden, daß fernerhin die Auszahlung eines Blatigelds für die von denselben von Amts wegen zu fertigenden Auszüge aus den Strafprotokollen nicht statt finden solle, wovon die Gemeinde- und Stiftungsräthe zu ihrer Nachahmung hiemit in Kenntnis gesetzt werden.

Am 15. Sept. 1827.

R. Oberamt R. Oberamt
Neuenbürg. Calw.
Hörner. Schmid, O. A. W.

Calw. (Steckbrief.) In der Nacht vom 1. auf den 2. dieses Monats wurde den 3 Dienstknachten des Johann Martin Haisch, Müllers auf der sogenannten Glasmühle bey Breitenberg, hiesigen Oberamts folgende Gegenstände entwendet, und zwar:

1.) dem Dienstknacht Johannes Engelhardt.

1 hellblau melirtes Wams, von Tuch.
1 Paar dergleichen lange Hosen.
1 rothen Hosenträger.
1 silberne Taschenuhr.

2.) dem Dienstknacht Friedrich Biesel.

1 grautuchener Ueberrock, mit weiß platirten ovalen Knöpfen
und 5 fl. Geld.

3.) dem Dienstknacht Georg Schanz.

1 Sammt - Kappe mit Peiz.
1 reuften Hemd bezeichnet mit G. S.
1 Paar schwarz wollene Strümpfe.
1 seidener Hosenträger.

Die Schuldheissenämter werden nun angewiesen, auf den Dieb zu fahnden, ihn auf Verreten zu arretiren, und wohlverwahrt hieher einzufern zu lassen, und auf den Fall von den obenbezeichneten Effecten etwas in Erfahrung kommen sollte, ist dem Oberamt Anzeige zu erstatten.

Calw am 5. Sept. 1827.

R. Oberamt,
OberamtsVerweser Schmid.

Nach dem Verwaltungssedikt §. 36 muss die gestellte und gehörig beurkundete Gemeinderechnung in Abwesenheit des Rechners, der verjammerten Gemeinde durch den Rathsschreiber vorgelesen werden.

Zu Vermeidung von Missverständnissen wird nun öffentlich bekannt gemacht, dass die VerwaltungsAlttware hiesfür nicht be-

zahlt sind, folglich diesem Geschäfte sich nicht unterziehen dürfen und daß es eine Gefällig eit von ihnen gegen die Orts-Vorsteher und Rathsschreiber ist, wenn sie es doch thun.

Neuenbürg, den 31. Aug. 1827.

R. Oberamt.
Hörner.

Bey der Oberamts-Visitation des Jahres 1826 ist bemerkt worden, daß mehrere Orts - Vorsteher zugleich Waldmeister sind. Da nun das Amt eines Schuldheissen mit demjenigen eines Waldmeisters sich nicht verträgt, so wird andurch verordnet, daß in dem ganzen Oberamtsbezirk sämmtliche Orts-Vorsteher ihre Stellen als Waldmeister niedergelegen, von den Gemeinderäthen aus ihrer Mitte andere taugliche Männer hiezu gewählt und dem Oberamt zur Bestätigung und Verpflichtung vorgeschlagen werden.

Wo es bey den nächsten Rechnungsabholen oder Rückgängen an der Vollziehung dieser Verordnung fehlt, da werden Strafen erkannt werden.

Neuenbürg, den 31. Aug. 1827.

R. Oberamt
Hörner.

Bey der Oberamts-Visitation des Jahres 1826 ist bemerkt worden, daß das Ausbewahren der Rechnungsmünden in den Rathszimmern zum Behaf der Durchgehung der Rechnungen von Seiten der Gemeinderäthe und Bürgen ausschüsse zwar zweckmäßig, aber zur Sicherstellung der Rechner nicht genügend seyn.

Es müsse daher sich genau an den §. 37 des Verwaltungssedites gehalten werden, wonach, um den Rechner gegen die Verstrenung und den Verlust der zu Belegung seiner Rechnung dienenden Documente sicher zu stellen, diesebe bey jeder Übergabe von Ziffer zu Ziffer vorzuzählen und ein formlicher Empfangsschein darüber auszustellen ist.



Habenach ist sich von nun an zu achten.
Neuenbürg, den 31. Aug. 1827.
R. Oberamt,
Hörner.

Bey der jüngsten Oberamts-Visitation ist wahrgenommen worden, daß zu mehreren Holzverkäufen aus Gemeindewaldungen und überhaupt zu solchen gemeindlichen Beschlüssen, bey welchen das Interesse der Gemeinde und ihrer Verwalter, oder das Interesse der gegenwärtigen Bürgerschaft und der künftigen Glieder der Gemeinde getheilt ist, die höhere Genehmigung theils gar nicht, theils nicht zu gehöriger Zeit eingeholt worden ist. Um nun über dem genauen Vollzuge der dersfalls vorliegenden Bestimmungen wachen zu können, wird den Gemeinderäthen ernstlich eingeschärft, solche Beschlüsse jederzeit vor der Ausführung an das Oberamt zu geben.

Neuenbürg den 31. August 1827.
R. Oberamt.
Hörner.

In der Communordnung pag. 190 §. 22 ist vorgeschrieben, daß bey der Rechnungspublikation auch die wichtigeren Rechnungs-Begleitungen z. B. die Holz- und Pflicht-Particularia der Gemeinde eröffnet werden sollen. Daß dieses seither überall gehörig beobachtet worden, ist aus den Urkunden über die Rechnungspublikationen nicht zu erschien, es wird daher diese Verordnung den Orts-Beschern aufs Neue mit dem Bedenken eingeschärft, daß in dem Publications-Prototyp jedesmal der Ablesung der wichtigeren Begleitungen specielle Erwähnung zu thun ist.

Neuenbürg, den 31. Aug. 1827.
R. Oberamt.
Hörner.

In Absicht auf die Benützung der heurigen Herbst-Walde ist folgendes bestimmt worden:

- 1.) der Küch-Hirthe darf befahren:
den 1. Bezirk vom Gutleuthaus bis an die hohe Staige, den ganzen Kappellenberg,
erstmals am 1. Oktober
den 2. Bezirk von der hohen Staige an, Steckenäckerlen und Eiselstatt
erstmals am 8. Oktober
den 3. Bezirk die Ziegel-Schloss- und Meisters-Wiesen
erstmals am 15. Oktober.
- 2.) der Schäfer:
dieselben Bezirke je 8 Tage nach dem Hirchen.
- 3.) die sogenannte Mesgerwaide fängt mit dem 24. Sept. und
- 4.) die Besahrung des Althengstätter Thälchens am 27. Sept. an.

Den 11. Sept. 1827.
Stadtrath Calw,
Heß.

Die Laren der Bau-Materialien und die Tagelöhne der Zimmerleute Maurer ic. der Lohn der Holz ic. - Messer sind folgendermaßen regulirt worden:

1.) Zimmerleute, Maurer u. Pflasterer	im Sommer, Winter
für den Meister	42 fr., 38 fr.
— — Gesellen	38 fr., 34 fr.
— — Lehrjungen	30 fr., 26 fr.
2.) Preisse der Bau Materialien	
100 Breitziegel	1 fl. 40 fr.
1 Fußziegel	4 fr.
100 Backstein od. Glucker	1 fl. 40 fr.
1 Malter Kalk mit Meßgeld	32 fr.
1 Sri. gebrannten Gipses	16—20 fr.
1 Karren voll Flosssand	16 fr.
1 2spänn. Wagen voll Leimen	1 fl. 36 fr.
100 Bodennägel	52 fr.
100 ganze Bretternägel	32 fr.
100 Mittelnägel	20 fr.
100 halbe Bretternägel	24 fr.
1 ganzer Leisnagel	2 fr.
1 halber Leisnagel	1 fr.
3.) Lohn der Holz-Säger und Spalter	



	von weichem, hartem Holz	
1 mal zu sägen	18 Fr.	24 Fr.
2 — — — zu spalten	36 Fr.	40 Fr.
1 mal gesägtes	18 Fr.	24 Fr.
2 — — —	27 Fr.	36 Fr.
Gleichwie um diesen Kohn der Arbeiter nicht verpflichtet ist, das Holz auf den Platz zu schaffen oder wegzu tragen, so hat er auch weder Essen noch Trinken anzubrechen.		
4.) die Holz und Rinden Messer haben per Klafter 8 Fr. hälftig vom Käufer und hälftig vom Verkäufer zu fordern.		
5.) der Heuwäger hat zu fordern für das Wägen pr. Ettr.	1 fr.	
— Binden — — —		4 fr.
Calw den 11. Sept. 1827.		
Stadtrath. Hess.		

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

Die meerschaumene Pfeife für welche ich Loose gesammelt habe, wird am nächsten Freitag, den 21. September Abends 4 Uhr im Hause des

Calw. Marktpreisse am 15. Sept. 1827.

Kernen; 62 Scheffel Dinkel;

(Kaufhaus.) Eingeführt wurden 153 Scheffel

Haber; 40 Scheffel Haber.

Frucht = Preisse.	Victualien = Preisse.
Kernen der Scheffl. 10fl. 8fr. 9fl. 13fr. 8fl 15fr.	Rindfleisch das Pfund = = = = 16fr.—fr.
Dinkel = = = 4fl.—fr. 3fl. 47fr. 3fl. 36fr.	Schweinefleisch = = = = 13fr.—fr.
Haber = = = 3fl. 8fr. 2fl. 42fr. 2fl. 20fr.	Butter = = = = 13fr. 12fr.
Rocken das Simri = fl. 48fr. = fl. 46fr. = fl. —fr.	Ölter gegossene = = = = 16fr.—fr.
Gersten = = = fl. 49fr. = fl. 44fr. = fl. —fr.	gezogene = = = = 14fr.—fr.
Bohnen = = = fl. 49fr. = fl. 40fr. = fl. —fr.	Saife = = = = 12fr.—fr.
Wicken = = = fl. 40fr. = fl. 38fr. = fl. —fr.	Eier — 9 um = = = = 8fr.—fr.
Linsen = = = fl. 12fr. fl. 4fr. = fl. —fr.	Ölreich das Pfund = = = = = 7fr.
Erbien = = = fl. 4fr. = fl. —fr. = fl. —fr.	Kindfleisch = = = = = 6fr.
Brotkäufe.	
Weises Brod & Pfund = = = = 8fr.	Albfleisch = = = = = 5fr.
1 Kreuzerwickl von wägen = = = 10½fr.	Hammelfleisch = = = = = 5fr.
Die Nichtigkeit obiger Fruchtpreisse bezugt — Gackenheimer, Schrannenmeister.	

Wedruß und verlegt von A. G. Minnus, in Calw.

